

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin



GeschZ. 
 (bei Antwort bitte angeben)
 Bearbeiter/in: 
 Dienstgebäude: **Beusselstr. 44 n-q Gebäude 32, 10553 Berlin**
 Zimmer: 
 Telefon: **030 – 3230 442 288**
 Telefax: **030 - 3230 442 20**
 Vermittlung: **(030) 9018-20**
 E-Mail: 
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
 Internet: **www.berlin.de/ba-mitte/vetleb**
 Datum: **21.09.2020**

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ vom 14.10.2019



am 14.10.2019 stellten Sie über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des VIG den Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

1.
 Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*St. Oberholz
 Rosenthaler Str. 72-72a
 10119 Berlin*

2.
 Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Ihrem Antrag wird gemäß § 5 Abs. 3 VIG

a)
 zu Punkt 1 entsprochen, die erfragten Kontrollen fanden am 11.10.2018 und 06.02.2019 statt.

b)
 zu Punkt 2 insofern entsprochen, dass der von Ihnen begehrten Auskunftspflicht nach dem VIG durch Übersendung von Kopien des/der geschwärzten Kontrollberichte/s nachgekommen wird. Die entsprechende(n) Kopie(n) finden Sie anbei.

| Verkehrsverbindungen Beusselstr. 44 n-q: | Verkehrsverbindungen Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31: | Bankverbindungen |
|---|--|--|
| S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr) | U-Bahn: U5, Bhf Schillingstr. | IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin |
| Bus: TXL, 106, 123 M 13, 50 Kein Barrierefreier Zugang | Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun Straße) Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße) M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.) Barrierefreier Zugang | IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin |

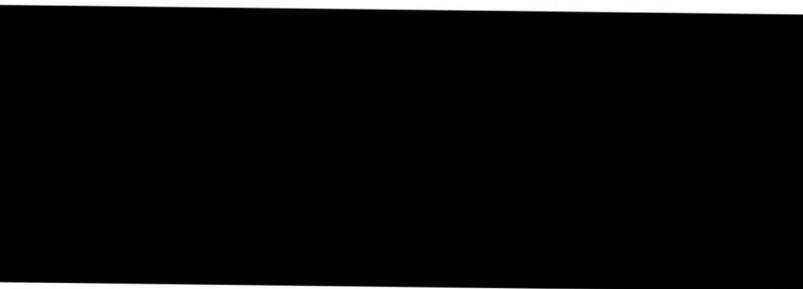
Begründung:

Die Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeiten der verschlüsselten Versendung i.S. des Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich. Die Übersendung per Post kommt der von Ihnen begehrten Art der Auskunft am Nächsten, sodass die Übersendung in dieser Form erfolgt. Aus diesen Erwägungen folgt ein wichtiger Grund für eine abweichende Art der Informationsgewährung (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Ordnung, Personal und Finanzen -Ordnungsamt-, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Beusselstr. 44 n-q, Haus 32, 10553 Berlin einzureichen oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@ba-mitte.berlin.de mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Fundstellen:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Datum: 17.10.2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung

Protokoll zur Betriebsüberprüfung

Anlass: planmäßige Routinekontrolle

Datum der Kontrolle: 11.10.2018

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin • [Redacted]

[Redacted]
 [Redacted]
 St. Oberholz
 Rosenthaler Str. 072 -072a
 10119 Berlin

1.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene):
Behebung:
2.
 - a. Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle): Mängel bei der Dokumentation. Temperaturen wurden dokumentiert.
 - b. Reinigungspläne wurden vorgelegt, sind jedoch zu vervollständigen.
Behebung: Es sind Dokumente und Aufzeichnungen zu führen und zu erstellen, die nachweisen, dass ein funktionierendes Eigenkontrollsystem durchgeführt wird.
3.
 - a. Kennzeichnung und Aufmachung: Mängel aufgrund der Kennzeichnung/Aufmachung. Allergene waren für den Gast gekennzeichnet, jedoch fehlte die Zusatzstoffkennzeichnung.
Behebung:
4.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene): Aufgrund der fehlenden Kapazitäten zur ausreichenden Warmwasseraufbereitung(Boiler zu klein), reichte die Menge der Warmwasserbereitstellung für die Erfordernisse nicht aus.
 - b. Es ist ein größerer Boiler zu installieren.
Behebung: Es ist für eine ausreichende Zufuhr von warmen und/oder kaltem Wasser zu sorgen.
5.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene): Mängel beim Behandeln von Lebensmitteln. Ein Froster im Keller zeigte erhöhte Temperaturen an(-10 Grad Celsius), gefordert pl- 18 Grad Celsius).
 - b. Zwei Gefriertruhen waren stark vereist(im Rahmen der Eigenkontrolle intensiv zu kontrollieren).
 - c. Es ist darauf zu achten, dass die Kekverschlüsse nach jedem Fasswechsel zu reinigen und zu desinfizieren sind. Ersatzkekverschlüsse sind demzufolge erforderlich.
Behebung: Lebensmittel sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Wenn Anordnungen getroffen worden sind, gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt (s. oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wurden erhebliche Mängel festgestellt, eine ausführliche Niederschrift der Betriebsüberprüfung folgt. Die o.g. Auflistung zu Feststellungen/Mängeln enthält nur Angaben zu den kontrollierten Parametern. | <input type="checkbox"/> Entnommene Proben Anzahl: <input type="checkbox"/> Lichtbilder wurden angefertigt <input type="checkbox"/> Anlagen |
|---|---|

Bei den genannten Verstößen handelt es sich um Verstöße gegen lebensmittel-/futtermittelrechtliche Vorschriften. Sollten die Mängel nicht bis zum Beseitigt sein, behalte ich mir vor, Anordnungen zur Beseitigung zu treffen.
 Sie haben Gelegenheit dazu innerhalb der genannten Frist/en Stellung zu nehmen (§ 28 Abs 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
 Die Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit oder Verfolgung als Straftat bleibt ausdrücklich vorbehalten

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gebühren erhoben: Nein | Zum Ende der genannten Fristen werde ich den Betrieb erneut überprüfen. Für die erneute Überprüfung muss ich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen eine Verwaltungsgebühr erheben 0 € |
|--|--|

Protokoll zur Betriebsüberprüfung

Anlass: planmäßige Routinekontrolle

Datum der Kontrolle: 06.02.2019

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin • [Redacted]

[Redacted]
 [Redacted]
 St. Oberholz
 Rosenthaler Str. 072 -072a
 10119 Berlin

epd. Nr. 555

1.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene): bauliche Mängel in der Aufbewahrung von Lebensmitteln (Vw).
 - b. Brot wurde unverpackt, gefrostet in Mülltüten aufbewahrt.
 Behebung: Lebensmittel sind so aufzubewahren, dass ein Kontaminationsrisiko vermieden wird.
2.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene): Die Mängel hinsichtlich des Warmwasseranschlusses an den Handwaschbecken wurden beseitigt.
 Behebung:
3.
 - a. Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle): Die Gefriertruhe im Lagerraum wies nur eine Temperatur von -10°C auf.
 Behebung: Tiefkühlprodukte sind jederzeit bei einer Mindesttemperatur von -18°C aufzubewahren.
4.
 - a. Kennzeichnung und Aufmachung: Mängel bei der Kennzeichnung der Allergene und Zusatzstoffe:
 - b. Die Kennzeichnung der Allergene und Zusatzstoffe war nur teilweise vorhanden bzw. unvollständig, eine eindeutige Zuordnung mangelhaft
 Behebung: Allergene und Zusatzstoffe sind nach den vorgeschriebenen Vorgaben eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist an einer für den Verbraucher gut sichtbaren Stelle anzubringen.
5.
 - a. Hygiene allgemein (Betriebshygiene): bauliche Mängel:
 - b. - Treppenaufsatz nicht glatt und abwaschbar sowie Farbanstrich der Wand im Lagerraum teilweise verbraucht
 Behebung: Treppenaufsatz ist durch geeignete Maßnahmen zu versiegeln.
 - c. Die Wand im Lageraum ist glatt und abwaschbar zu gestalten.

Wenn Anordnungen getroffen worden sind, gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt (s. oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wurden erhebliche Mängel festgestellt, eine ausführliche Niederschrift der Betriebsüberprüfung folgt. Die o.g. Auflistung zu Feststellungen/Mängeln enthält nur Angaben zu den kontrollierten Parametern. | <input type="checkbox"/> Entnommene Proben Anzahl: <input type="checkbox"/> Lichtbilder wurden angefertigt <input type="checkbox"/> Anlagen |
|---|---|

Bei den genannten Verstößen handelt es sich um Verstöße gegen lebensmittel-/futtermittelrechtliche Vorschriften. Sollten die Mängel nicht bis zum 15.03.2019 beseitigt sein, behalte ich mir vor, Anordnungen zur Beseitigung zu treffen.
 Sie haben Gelegenheit dazu innerhalb der genannten Frist/en Stellung zu nehmen (§ 28 Abs 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
 Die Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit oder Verfolgung als Straftat bleibt ausdrücklich vorbehalten

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gebühren erhoben: Nein | Zum Ende der genannten Fristen werde ich den Betrieb erneut überprüfen. Für die erneute Überprüfung muss ich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen eine Verwaltungsgebühr erheben 0 € |
|--|---|